



30. Polizeiwesen
30.08 Bewilligungen
Schiessanlässe 2024 in der Schiessanlage Hutzikon

Auf schriftliches Gesuch vom 4. März 2024 und gestützt auf Art. 53 der kommunalen Polizeiverordnung

verfügt der Sicherheitsvorsteher:

1. Den Schiessvereinen Schmidrüti-Sitzberg und Turbenthal-Neubrunn, wird vorbehaltlich der Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) und des SSV, sowie dem Nutzungsreglement für die Schiessanlage Hutzikon, bewilligt, gemäss der beiliegenden Liste „Schiesspublikation 2024“ das Schiessen in der Schiessanlage Hutzikon durchzuführen.
2. Die Bewilligung des Kantons Zürich bleibt vorbehalten.
3. Die Landbesitzer, Pächter und Anwohner sind frühzeitig über die geplanten Schiesstage zu informieren.
4. Die bewilligten Schiesszeiten sind zwingend einzuhalten. Ab 22.00 Uhr ist jegliche Art von Lärm so zu reduzieren, dass sich niemand in seiner Nachtruhe gestört fühlt. An Sonntagen ist besonders darauf zu achten, dass vor und nach dem Schiessen die Lärmbelastung der Anwohner auf ein Minimum reduziert wird.
5. Der Schiessverein muss die festgesetzte Pegelkorrektur zwingend einhalten. Mit Baudirektionsverfügung Nr. 2581 vom 12. Dezember 2018 wurde für die **Schiessanlage Hutzikon** eine maximal zulässige **Pegelkorrektur von K = - 17.9 dB** festgelegt.
6. Die Pegelkorrektur berechnet sich aus der Anzahl der jährlichen Schiesshalbtage (SHT) an Werktagen, der Anzahl der jährlichen SHT an Sonn- und allgemeinen Feiertagen und der Anzahl der jährlichen Schüsse – alles im Durchschnitt von drei Jahren. Bei der Erhebung der Schiesshalbtage und der Anzahl Schüsse werden alle Schiessen berücksichtigt, die innerhalb von drei Jahren regelmässig stattfinden (auch die obligatorischen Schiessen). Weitere Angaben dazu können Anhang 7 der Lärmschutzverordnung (LSV) entnommen werden.
7. Auf der Website der Fachstelle Lärmschutz steht ein Tool zur Verfügung, mit dem anhand der Anzahl SHT und der verschossenen Munition die Pegelkorrektur errechnet werden kann. Hier der Direktlink zum Tool:
<https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/laerm-schall/schiesslaerm.html>
8. Sollte vor, während oder nach den Schiessveranstaltungen eine Festwirtschaft betrieben werden, muss der Veranstalter bei der Gemeinde frühzeitig ein Festwirtschaftspatent beantragen (mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung).
9. Gemäss dem Gebührentarif der Gemeinde Turbenthal vom 1. Januar 2018 wird für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen ohne kommerziellen Zweck (bei

Einheimischen) keine Bewilligungsgebühr erhoben. Die Schreibgebühr beträgt Fr. 17.50 (pro Schiessverein).

10. Widerhandlung gegen diese Verfügung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen, werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft. (Art. 292 StGB lautet wie folgt: „wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft“).
11. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich beim Gemeinderat Turbenthal, Tösstalstrasse 56, 8488 Turbenthal, Einsprache eingereicht werden. Die Einspracheschrift muss einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Bewilligungsgebühren sind mit Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen.
12. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 12.1. Schiessverein Schmidrüti-Sitzberg, Herr Dominik Gubler, Sonnenbergstrasse 12, 8488 Turbenthal (per E-Mail - praesident@sv-schmidrueti-sitzberg.ch)
 - 12.2. Schiessverein Turbenthal-Neubrunn, Herr Walter Fehr, Schürstrasse 4, 8488 Turbenthal (per E-Mail - walter.fehr@bluewin.ch)
 - 12.3. Kantonspolizei Zürich, Posten Tösstal (per E-Mail)
 - 12.4. Werkdienst (per E-Mail)
 - 12.5. Sicherheitsvorsteher (per E-Mail)
 - 12.6. Sicherheit

GEMEINDEVERWALTUNG TURBENTHAL


Roger Schwender
Sicherheitsvorsteher


Jasmin Pfitzke
Leiterin Sicherheit



Versand: 06. März 2024